

**Damen und Herren**

des **Rates**

der **Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur konstituierenden Sitzung des **Rates der Gemeinde WELVER**  
- 1. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025 -

die am

**Mittwoch, dem 04. November 2020,**

**17.00 Uhr,**

**in der Bördehalle, Am Sportplatz 7, 59514 Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

### **Tagesordnung**

#### **A. Öffentliche Sitzung**

1. Bestellung der Schriftführer/innen
2. Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die/den Altersvorsitzende/n
3. Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister
4. Bestimmung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
5. Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters
6. Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl

7. Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen
8. Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzende/n und deren Stellvertreter/innen
9. Wahl der Ortsvorsteher
10. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest
11. Wahl des Mitgliedes und seines/r Stellvertreters/in zum Interkommunalen Ausschuss der VHS Soest
12. Wahl des/r Vertreters/in und seines / ihrer Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDVZ Citkom“
13. Wahlvorschlag für den Beirat / die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH
14. Verbandsversammlung des Lippeverbandes;  
hier: Benennung einer/es Delegierten
15. Bestellung von Vertretern für die Mitgliederversammlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)
16. Bestellung eines Kämmerers
17. Bestellung eines Allgemeinen Vertreters
18. Bestellung eines Geschäftsführers der Verwaltungsgesellschaft
19. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO  
- begrenzt auf 15 Minuten –
20. Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW
21. Durchführung von dringenden Renovierungsarbeiten am Sportlerheim, Errichtung einer Überdachung als Wetterschutz, Errichtung von Photovoltaikanlagen, Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik und Erneuerung des Ballfangzaunes an der Sportanlage des TV Borgeln.  
- Auftrag an die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur fristgerechten Beantragung der Fördermittel der Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ einzuleiten und den 10%igen Eigenanteil in den Haushalt 2021 einzustellen. -  
hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW
22. Anfragen / Mitteilungen

## B. Nichtöffentliche Sitzung

### 1. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung:



- Garzen -  
Allgemeiner Vertreter

**Damen und Herren**  
des **R a t e s**

Bartz, Braun, Buschulte, Bußmann, Buyken, Deutschmann, Dudek-Boxall, Giese, Grafe, Greune, Hellmich, Holota, Irmer, Jäschke, Korn, Kosche, Krüger, Leifert, Loeser, Maras, Marquardt, Pake, Philipper, Plaßmann, Römer, Schulte, Stehling, Wintgen, Wolff-Hochstein und Prof. Dr. Wollhöver

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10/2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	1	oef	04.11.2020				

### Bestellung der Schriftführer/innen

#### Sachdarstellung zur Sitzung vom 04.11.2020:

Nach § 52 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Rat einen Schriftführer zu bestellen. Dieser hat die Aufgabe, eine Niederschrift über die im Rat gefassten Beschlüsse aufzunehmen und diese mit dem Bürgermeister zu unterzeichnen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, folgende Schriftführer/innen zu bestellen:

- Verwaltungsangestellter Jürgen Scholz
- Verwaltungsangestellte Marina Schürmann
- Verwaltungsangestellte Stephanie Eßler

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, für die laufende Wahlperiode werden folgende Schriftführer/innen bestellt:

- Verwaltungsangestellter Jürgen Scholz
- Verwaltungsangestellte Marina Schürmann
- Verwaltungsangestellte Stephanie Eßler

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23.10.2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	2	oef	04.11.2020				

### Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters durch die/den Altersvorsitzenden

#### Sachdarstellung zur Sitzung 04.11.2020:

Der Bürgermeister wird gemäß § 65 Abs. 3 GO NRW von dem Altersvorsitzenden vereidigt und in sein Amt eingeführt. Altersvorsitzender ist das lebensälteste Ratsmitglied.

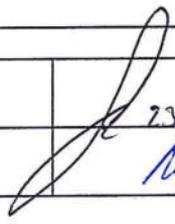
Nach Feststellung der Verwaltung ist dies Herr Professor Dr. Klaus Wollhöver.

Der Diensteid des Bürgermeisters richtet sich nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften des § 46 Abs.1 LBG NRW und lautet wie folgt:

„Ich schwöre,  
 dass ich das mir übertragene Amt  
 nach bestem Wissen und Können verwalten,  
 Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen,  
 meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und  
 Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.  
 So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	 23.10.2020 23/10/2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	3	oef	04.11.2020				

## Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister

### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Die Mitglieder des Rates werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW vom Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Entsprechend den Erläuterungen zu § 67 GO NRW kann die vorgeschriebene Verpflichtung in feierlicher Form beispielsweise in der Art vollzogen werden, dass die Ratsmitglieder sich von den Plätzen erheben und ihr Einverständnis mit folgender Formel bekunden:

„Ich verpflichte mich,  
 dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

*Grümme-Kuznik* 22.10.2020  
*Grümme-Kuznik* 22.10.2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	4	oef	04.11.2020				

### Bestimmung der Anzahl und Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

#### a) Bestimmung der Anzahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters beschließt der Rat über die Anzahl der Bürgermeister, die gemäß § 67 GO NRW zu wählen sind. § 67 Abs. 1 Satz 1 GO spricht im Plural, daher müssen es mindestens zwei sein.

#### b) Wahl der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

Gemäß § 67 Abs. 1 GO NRW wählt der Rat aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Diese können nur durch Fraktionen oder Gruppen, also mindestens zwei Personen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden und müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekanntgegeben werden.

Es ist aber auch möglich, dass nur ein Wahlvorschlag eingereicht wird, weil sich alle Fraktionen oder Gruppen auf einen Vorschlag geeinigt haben. § 50 Abs. 3 GO NRW findet entsprechend Anwendung.

Sofern kein einheitlicher Wahlvorschlag abgegeben wird, auf den sich die Ratsmitglieder geeinigt haben geben die Mitglieder des Rates dann ihre Stimme für einen der eingereichten Wahlvorschläge ab. Die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Wahlstellen werden nach dem Höchstzahlverfahren (D'Hondt-Verfahren) ermittelt. Das bedeutet, dass die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1,2,3 usw. geteilt werden. Aus der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen ergibt sich, wer in welcher Reihenfolge zum Stellvertreter gewählt worden ist.

Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl.

**Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Rates und der Bürgermeister.** Auch die Kandidaten für die Stellvertreterpositionen sind wahlberechtigt.

**Nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses stellt der Bürgermeister den gewählten Kandidaten die Frage, ob sie die Wahl annehmen.**

**Beschlussvorschlag:**

a) Der Rat beschließt, dass die Anzahl der stellvertretenden Bürgermeister auf \_\_\_\_\_ festgelegt wird.

b) Der Rat beschließt, dass Herr/Frau zum

\_\_\_\_\_ stellvertretenden Bürgermeister gewählt wird.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23/10/2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10/2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	5	oef	04.11.2020				

### Einführung und Verpflichtung der Stellvertreter/innen des Bürgermeisters

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Die Stellvertreter/innen des Bürgermeisters werden gemäß § 67 Abs. 3 GO NRW von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

Auf die Verpflichtung kann verzichtet werden, da diese bereits unter Tagesordnungspunkt 3) „Einführung und Verpflichtung der Ratsmitglieder“ stattgefunden hat.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10 2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	6	oef	04.11.2020				

## Bildung der Ausschüsse und Festlegung der Mitgliederzahl

### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

#### 1. Welche Ausschüsse überhaupt

Derzeit bestehen folgende Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- Wahlausschuss
  
- Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz, Umwelt
- Ausschuss für Generation, Bildung, Kultur und Soziales
- Ausschuss für Bau und Feuerwehr

Der Rat kann gemäß § 57 Abs. 1 GO NW Ausschüsse bilden. Daher ist darüber zu beschließen, welche Ausschüsse in der neuen Wahlperiode gebildet werden sollen. Gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden (Pflichtausschüsse). Nach den bestehenden Regelungen nimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses als sogenannter Haupt- und Finanzausschuss (HFA) wahr.

#### 2. Größe und Struktur der Ausschüsse

Des Weiteren ist die Zahl der Ausschussmitglieder des jeweiligen Ausschusses festzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter (Bürgermeister oder Allgemeiner Vertreter) als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern besteht. Eine Benennung oder Bestellung weiterer Mitglieder ist nicht zulässig (§ 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz).

Darüber hinaus ist hinsichtlich der Besetzung von Haupt- und Finanzausschuss und Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW festgelegt, dass diese ausschließlich aus Ratsmitgliedern (RM) zu bestehen haben und ihnen somit keine sachkundigen Bürger (sB) als Mitglieder angehören dürfen.

Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse (§ 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge zu regeln.

Die Beschlüsse über die Zusammensetzung der Ausschüsse (= Größe und Struktur der Ausschüsse) regeln ausschließlich die Zahl der Ausschusssitze und die Frage, in welchem Umfang sachkundige Bürger und ggfls. sachkundige Einwohner herangezogen werden sollen.

**Bei der Festlegung der Mitgliederstärke (§ 58 Abs. 1 GO NRW) stimmt der Bürgermeister gemäß § 40 Abs. 2 GO NRW nicht mit.**

Für die neue Wahlperiode wurde die Anzahl der Ratsmitglieder auf 30 Ratsmitglieder erhöht.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat beschließt, die folgenden Ausschüsse zu bilden:

a) Haupt- und Finanzausschuss

b) Rechnungsprüfungsausschuss

c) Wahlprüfungsausschuss

d) Wahlausschuss

e) \_\_\_\_\_

f) \_\_\_\_\_

g) \_\_\_\_\_

2. Der Rat beschließt, die Anzahl der Mitglieder in den jeweiligen Ausschüssen zu 1.) wie folgt festzulegen:

a) \_\_\_\_\_ Mitglieder

b) \_\_\_\_\_ Mitglieder

c) \_\_\_\_\_ Mitglieder

d) \_\_\_\_\_ Mitglieder

e) \_\_\_\_\_ Mitglieder

f) \_\_\_\_\_ Mitglieder

g) \_\_\_\_\_ Mitglieder

3. Der Rat beschließt, die maximale Mitgliederanzahl der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen zu 1.) wie folgt zu begrenzen:

c) \_\_\_\_\_ Mitglieder

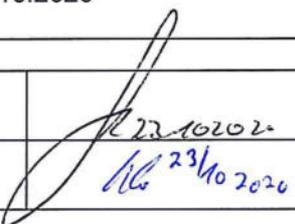
d) \_\_\_\_\_ Mitglieder

e) \_\_\_\_\_ Mitglieder

f) \_\_\_\_\_ Mitglieder

g) \_\_\_\_\_ Mitglieder

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	7	oef	04.11.2020				

### Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Nachdem der Rat die Bildung der Ausschüsse gemäß § 57 GO NRW beschlossen hat, erfolgt die konkrete personelle Besetzung entsprechend § 50 Abs. 3 GO NRW.

Der Rat kann auch festlegen, ob sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner in den Ausschuss einziehen, soweit dies nicht ausdrücklich durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen worden ist. In den einzelnen Ausschüssen darf die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Dies gilt für sachkundige Einwohner nicht, da ihnen auch kein Stimmrecht eingeräumt wird.

Haben sich die Ratsmitglieder entsprechend § 50 Abs. 3 GO NRW zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Annahmebeschluss der Ratsmitglieder dieses Wahlvorschlages erforderlich. Einstimmig ist der Beschluss, wenn der Wahlvorschlag ohne Gegenstimmen (Neinstimmen) angenommen wird. Stimmenthaltungen hindern nicht die Einstimmigkeit (§ 50 Abs. 5 GO).

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt.

Die Grundsätze der Verhältniswahl beruhen darauf, dass die Ausschusssitze auf die von den Fraktionen und Gruppen des Rates aufgestellten Listen, in denen die zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber namentlich aufgeführt sind, nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen verteilt werden. Für dieses Verfahren schreibt § 50 Abs.3 GO NRW das Zählverfahren Hare-Niemeyer vor. Dabei erfolgt die Multiplikation der zu vergebenden Ausschusssitze mit der Stimmenzahl der jeweiligen Fraktion/Gruppe für den jeweiligen Wahlvorschlag und Teilung durch die Gesamtstimmenzahl (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen).

Formel:

$$\frac{\text{Stimmzahl für einen Wahlvorschlag} \times \text{Zahl der Ausschusssitze}}{\text{Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen}}$$

Der Ganzzahlenwert wird als Sitzzahl direkt zugeteilt. Etwaige Restsitze ergeben sich nach der Reihenfolge der höchsten Nachkommastellen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen für die letzte Wahlstelle entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

**Bei der Besetzung der Ausschüsse stimmt der Bürgermeister entsprechend § 40 Abs. 2 GO NRW nicht mit.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat einigt sich auf den einheitlichen Wahlvorschlag und beschließt die Besetzung der Ausschüsse wie folgt:

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10/2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	8	oef	04.11.2020				

### Verteilung bzw. Zuteilung der Ausschussvorsitze und Bestimmung der Ausschussvorsitzende/n und deren Stellvertreter

#### Sachdarstellung zur Sitzung 04.11.2020:

Die ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitze werden nicht gewählt, sondern nach § 58 Abs. 5 GO ausschließlich durch die Fraktionen entsprechend ihrem politischen Kräfteverhältnis innerhalb des Rates bestimmt.

Nur solche Ausschussmitglieder können zum ordentlichen und stellvertretenden Ausschussvorsitzenden bestimmt werden, die Ratsmitglieder sind (§ 58 Abs. 5 Satz 1 GO NRW). Eine gesetzliche Sonderregelung gilt für den Hauptausschuss: hier obliegt nach § 57 Abs. 3 GO der Vorsitz dem Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses wird aus der Mitte des Hauptausschusses gewählt (§ 57 Abs. 3 Satz 3 GO).

Die Fraktionen können sich nach § 58 Abs. 5 Satz 1 GO zunächst einvernehmlich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. Erst wenn eine entsprechende Einigung nicht zustande kommt oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen wird, so erfolgt die Verteilung nach § 58 Abs. 5 Satz 2 GO nach dem Zugreifverfahren nach d'Hondt.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder.

Kommt eine Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich infolge Teilung durch 1,2,3 usw. ergeben (Zugreifverfahren § 58 Abs. 5 Satz 2).

<b>Devisor</b>	<b>CDU/ 10 Sitze</b>	<b>SPD/ 7 Sitze</b>	<b>Grüne/ 4 Sitze</b>	<b>BG/ 4 Sitze</b>	<b>Wolver 21/ 3 Sitze</b>	<b>FDP/ 2 Sitze</b>
	Höchstzahl/ Zugriff	Höchstzahl/ Zugriff	Höchstzahl/ Zugriff	Höchstzahl/ Zugriff	Höchstzahl/ Zugriff	Höchstzahl/ Zugriff
<b>1</b>	10 (1)	7 (2)	4 (Los)	4 (Los)	3	2
<b>2</b>	5 (3)	3,5 (5)	2	2	1,5	1
<b>3</b>	3,3	2,3	1,3	1,3	1	0,6
<b>4</b>	2,5	1,75	1	1	0,75	0,5
<b>5</b>	2	1,4	0,8	0,8	0,6	0,4

Sodann haben die Fraktionen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Höchstzahlen das Recht, aus allen Ausschüssen einen Ausschuss für sich auszuwählen und dafür den Vorsitzenden zu bestimmen.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los (§ 58 Abs. 5 Satz 3).

### **Beschlussvorschlag:**

- Nachdem sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt haben und ein Fünftel der Ratsmitglieder dieser Einigung nicht widersprochen hat, werden die nachstehend aufgeführten Ausschussvorsitzende/n und deren Stellvertreter benannt.

### **Alternativ:**

- Da eine Einigung unter den Fraktionen nicht zustande gekommen ist, werden die nachstehend aufgeführten Ausschussvorsitze und deren Stellvertreter/innen benannt, nachdem den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt wurde.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>23.10.2020</i> <i>23/10 2020</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	9	oef	04.11.2020				

### Wahl der Ortsvorsteher

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Für die aufgrund der Regelung der Hauptsatzung eingerichteten Gemeindebezirke sind vom Rat entsprechend § 39 Abs. 2 GO NRW Ortsvorsteher zu wählen. Nach § 39 Abs. 6 GO NRW wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit Ortsvorsteher. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können.

Das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis ist dabei zu berücksichtigen (sh. Anlage). Hat eine Partei oder Wählergruppe in einem Gemeindebezirk die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht, dann muss eine von der Partei oder Wählergruppe namhaft gemachte Person zum Ortsvorsteher gewählt werden. Wählt der Rat eine andere Person, so ist das Wahlergebnis nicht berücksichtigt und die Wahl müsste vom Bürgermeister gemäß § 54 Abs. 2 GO NRW beanstandet werden.

Hat keine Partei oder Wählergruppe die absolute Mehrheit im Gemeindebezirk erreicht, räumt das Gesetz dem Rat einen gewissen Entscheidungsspielraum ein, den er unter Berücksichtigung des bei seiner eigenen Wahl im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses auszufüllen hat. Dem Gebot der Berücksichtigung des Stimmenverhältnisses im Gemeindebezirk ist jedenfalls dann genügt, wenn der Bewerber derjenigen Partei gewählt wird, die im jeweiligen Gemeindebezirk die relative Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Abweichungen sind jedoch möglich, solange das Wählervotum und die im Gemeindebezirk nicht die Stimmenmehrheit erhalten hat, von § 39 Abs. 6 Satz 1 GO NRW gedeckt sein, wenn der Vorsprung der besser platzierten Partei so gering ist, dass er bei der Gewichtung der Mehrheitsverhältnisse vernachlässigt werden kann.

Die Wahl von Stellvertretern der Ortsvorsteher sieht das Gesetz nicht vor.

Für jeden Bezirk ist nun ein entsprechender Beschluss zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat wählt für die Dauer der Wahlperiode Herrn/Frau

\_\_\_\_\_

zum (r) Ortsvorsteher (in) für den Gemeindebezirk

\_\_\_\_\_

2. Der Rat beschließt, die unter 1. gewählten Ortsvorsteher/innen zu Ehrenbeamten(innen) zu ernennen.

**ANLAGE:**

Liste zu den Ergebnissen in den Gemeindebezirken

Anlage 1 - Ergebnisse in den Gemeindebezirken  
Vorschläge zur Wahl der Ortsvorsteher

Gemeindebezirk		Welver														Bemerkungen
		SPD		CDU		Grüne		FDP		BG		Welver 21				
Nr.	Bezeichnung	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent									
1	Balksen, Berwicke, Blunroth, Stocklarn	35	23,49	44	29,53	20	13,42	31	20,81	11	7,38	8	5,37			
	Berwicke	16	9,64	122	73,49	14	8,43	9	5,42	2	1,2	3	1,81	absolute Mehrheit		
2	Borgeln	65	12,48	182	34,93	89	17,08	15	2,88	111	21,31	59	11,32			
3	Dinker	107	24,94	195	45,45	49	11,42	27	6,29	22	5,13	29	6,76			
	Dorfwelver, Welver 4	31	15,27	96	47,29	30	14,78	15	7,39	17	8,37	14	6,9			
4	Ehningsen, Einecke, Eineckerholsen, Merklingsen	57	26,76	51	23,94	48	22,54	20	9,39	35	16,43	2	0,94			
	Schwefe	117	28,54	53	12,93	49	11,95	8	1,95	175	42,68	8	1,95			
5	Eilmsen, Vellinghausen	237	52,09	105	23,08	45	9,89	20	4,4	17	3,74	31	6,81	absolute Mehrheit		
6	Flerke	32	11,55	106	38,27	26	9,39	13	4,69	89	32,13	11	3,97			
7	Illingen	136	67,66	33	16,42	21	10,45	3	1,49	3	1,49	5	2,49	absolute Mehrheit		
8	Klotingen	26	15,03	50	28,9	14	8,09	20	11,56	55	31,79	8	4,62			
9	Nateln	9	7,44	93	76,86	11	9,09	4	3,31	1	0,83	3	2,48	absolute Mehrheit		
10	Recklingsen	31	20,53	68	45,03	9	5,96	17	11,26	16	10,6	10	6,62			
11	Scheidingen 1	52	11,85	193	43,96	57	12,98	17	3,87	29	6,61	91	20,73			
	Scheidingen 2	25	9,36	134	50,19	20	7,49	3	1,12	22	8,24	63	23,6			
12	Welver 1	87	28,52	74	24,26	41	13,44	47	15,41	36	11,8	20	6,56			
	Welver 2	112	23,78	158	33,55	70	14,86	35	7,43	52	11,04	44	9,34			
	Welver 3	101	25,96	90	23,14	58	14,91	39	10,03	38	9,77	63	16,2			
	Welver 4	58	21,4	87	32,1	43	15,87	39	14,39	16	5,9	28	10,33			
	Welver 5	120	22,02	153	28,07	58	10,64	107	19,63	53	9,72	54	9,91			
	Welver 6	75	15,5	129	26,56	84	17,36	56	11,57	97	20,04	43	8,88			

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 22.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23.10.2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>10</i>	oef	04.11.2020				

## Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreter zu den Gremien der Sparkasse Soest

### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

#### Sparkassenzweckverband

Die Städte Soest und Werl sowie die Gemeinden Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnese, Welver und Wickede (Ruhr) sind die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes. Der Verband ist Träger der Sparkasse SoestWerl.

Die Verbandsversammlung ist die Vertretung des Trägers der Sparkasse SoestWerl.

#### 1. Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung besteht aus 33 Vertreter/innen der Verbandsmitglieder. In die Verbandsversammlung entsenden:

Soest	10 Vertreter/innen
Werl	7 Vertreter/innen
Bad Sassendorf	3 Vertreter/innen
Ense	2 Vertreter/innen
Lippetal	3 Vertreter/innen
Möhnese	3 Vertreter/innen
Wolver	3 Vertreter/innen
Wickede (Ruhr)	2 Vertreter/innen

Die hauptamtlichen Bürgermeister der 8 Verbandsmitglieder sind „geborene Mitglieder“ mit Stimmrecht. Sie sind auf die Anzahl der o.a. Vertreter/innen anzurechnen.

Die übrigen 25 Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Räten der Städte Soest (9) und Werl (6) bzw. den Räten der Gemeinden Bad Sassendorf (2), Ense (1), Lippetal (2), Möhnese (2), Wolver (2) und Wickede (Ruhr) (1) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen., der/die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen/deren Aufgaben wahrnimmt.

Wählbar als Mitglieder und persönliche Stellvertreter/innen sind Ratsmitglieder oder Dienstkräfte der Verbandsmitglieder.

Bei Verzicht eines hauptamtlichen Bürgermeisters auf die eigene Sitzausübung in der Verbandsversammlung sind seine o.a. Wahlvorschläge mit in die Gesamtwahl aufzunehmen.

Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl ergibt sich unter Berücksichtigung der jeweiligen Fraktionsstärke folgendes Zahlenbild:

	CDU	SPD	Grüne	BG Wel- ver	Welver 21	FDP	gesamt
Sitze im Rat	10	7	4	4	3	2	30
Sitze Vbvs.	1	0,7	0,4	0,4	0,3	0,2	3

### Beschlussvorschlag:

**Der Rat beschließt, nachstehend aufgeführte Vertreter/innen in die Verbandsversammlung zu entsenden:**

**Mitglieder:**

\_\_\_\_\_ (CDU)

\_\_\_\_\_ (SPD)

**Stellvertreter/innen:**

\_\_\_\_\_ (CDU)

\_\_\_\_\_ (SPD)

## **2. Verwaltungsrat**

Die Verbandsversammlung wählt das vorsitzende Mitglied und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates. Die gesetzlichen Grundlagen bilden hier die Vorgaben aus dem Sparkassengesetz (SpkG) und dem Kreditwesengesetz (KWG) sowie den Vereinbarungen aus dem öffentlich- rechtlichen Vertrag.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem vorsitzenden Mitglied (Stadt Soest)
- b) 13 weiteren sachkundigen Mitgliedern
- c) 7 Dienstkräften der Sparkasse

Das vorsitzende Mitglied wird immer von der Stadt Soest gestellt.

Der/Die erste und zweite Stellvertreter/in werden entsprechend der Reihenfolge des öffentlich-rechtlichen Vertrages gestellt wobei in der kommenden Wahlperiode kein Wahlrecht auf die Gemeinde Welver entfällt.

Die 13 sachkundigen Mitglieder werden von der Verbandsversammlung mittels eines einheitlichen Wahlvorschlages gewählt - bei Nichtzustandekommen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen, der/die bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

Wählbar als Mitglieder und persönliche Stellvertreter/innen sind sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die dem Gemeinderat der Verbandsmitglieder angehören können. Neben diesem passiven Wahlrecht sind für die Vertretungen der Zweckverbandsmitglieder die Ausschlussgründe nach § 13 SpkG NRW und die Vorgaben gemäß § 25 d KWG (Kreditwesengesetz) sowie die Regelungen zur Sachkunde zu beachten.

Hauptamtliche Bürgermeister sind als stimmberechtigtes Mitglied des Verwaltungsrates wählbar. Es sind auch Dienstkräfte der Zweckverbandsmitglieder zu Mitgliedern des Verwaltungsrates wählbar, sofern die Dienstkräfte ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben.

Soest	5 Vertreter einschl. vorsitzendem Mitglied
Werl	2 Vertreter
Bad Sassendorf	1 Vertreter
Ense	1 Vertreter
Lippetal	2 Vertreter
Möhnesee	1 Vertreter
Welver	1 Vertreter
Wickede (Ruhr)	1 Vertreter

Im Rahmen der Fusion hat das Finanzministerium für die ab 2020 beginnende Legislaturperiode im Hinblick auf die Anzahl der Verwaltungsratssitze eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Diese beinhaltet einen Rotationssitz, der gemäß Fortführung der bisherigen Rotation der Gemeinde Lippetal zufällt. In der darauffolgenden Legislaturperiode entfällt dieser Sitz.

Die 7 Personalvertreter/innen werden aus dem Vorschlag der Personalversammlung gewählt.

Über die Wahl aller Mitglieder (13 sachkundige Mitglieder und 7 Personalvertreter/innen) ist in einem Wahlgang abzustimmen, das Gleiche gilt für die Wahl der persönlichen Stellvertreter/innen.

**Dementsprechend steht der Gemeinde Welver für den Verwaltungsrat in dieser Wahlzeit 1 Sitz zu!**

### **3. Ausschüsse des Verwaltungsrates**

Der Verwaltungsrat bildet einen Risikoausschuss und einen Bilanzprüfungsausschuss.

Sie sind im Gegensatz zum Verwaltungsrat keine eigenständigen Sparkassenorgane, sondern lediglich Ausschüsse, die vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte gewählt werden. Für beide Ausschüsse sind Geschäftsordnungen vom Verwaltungsrat beschlossen worden, die u.a. die Zusammensetzung regeln.

Die Ausschüsse des Verwaltungsrates sind nach der Neuwahl des Verwaltungsrates aus seiner Mitte neu zu bilden. Dabei zu beachtende Regelungen finden sich in der jeweiligen Geschäftsordnung.

Wählbar in den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss sind die ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates (vorsitzendes Mitglied, weitere sachkundige Mitglieder und Dienstkräfte). Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch aus dem Kreis der stellvertretenden Verwaltungsratsmitglieder gewählt werden. Entsprechend den Ausführungen in den jeweiligen Geschäftsordnungen müssen die Mitglieder über eine erhöhte Sachkunde für die Mitarbeit in dem Ausschuss verfügen. Diese wird insbesondere durch geeignete fachliche Weiterbildungsmaßnahmen fortlaufend gewährleistet.

### 3.1 Bilanzprüfungsausschuss

In der Geschäftsordnung für den Bilanzprüfungsausschuss ist für den Vorsitz ein Rotationsverfahren festgelegt, welches

**2020 Welper**

zufällt.

### 3.2 Risikoausschuss

Die Geschäftsordnung für den Risikoausschuss sieht vor, dass der Risikoausschuss aus 10 Mitgliedern besteht und zwar, dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, 8 weiteren Mitgliedern und 1 Dienstkraft der Sparkasse sowie eine entsprechende Zahl von Stellvertretern.

Soest	1 Vertreter zzgl. Vorsitzende/r des Verwaltungsrates
Werl	1 Vertreter
Bad Sassendorf	1 Vertreter
Ense	1 Vertreter
Lippetal	1 Vertreter
Möhnesee	1 Vertreter
Welper	1 Vertreter
Wickede (Ruhr)	1 Vertreter
Dienstkräfte	1 Vertreter

Der Verwaltungsrat wählt einen Vorsitzenden des Risikoausschusses und dessen Stellvertreter. Zum Vorsitzenden ist in der Reihenfolge Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Soest, Welper, Werl, und Wickede (Ruhr) ein Mitglied des Risikoausschusses für jeweils eine Wahlperiode zu wählen, beginnend mit der Gemeinde Welper. Der Stellvertreter soll für jeweils eine Periode aus dem Kreis der Verwaltungsratsmitglieder der Städte Soest und Werl gewählt werden, beginnend mit der Stadt Werl.

Folglich ergibt sich für 2020 folgendes Bild:

Vorsitzender des Risikoausschusses: Welper  
Stv. Vorsitzender: Werl

Nach den jeweiligen Geschäftsordnungen stehen der Gemeinde Welper demnach der Vorsitz im Bilanzprüfungsausschuss zu (s.o. 3.1) und der Vorsitz im Risikoausschuss (s.o. 3.2) zu.

Entsprechend den zuvor gemachten Ausführungen zu Punkt „2. Verwaltungsrat“ und Punkt „3.1 Bilanzprüfungsausschuss“ sowie „3.2 Risikoprüfungsausschuss“ ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

- 1.) Der Rat erteilt den in die Verbandsversammlung entsandten Mitgliedern –ggfls. deren Stellvertreter/innen- die Weisung, der Verbandsversammlung vorzuschlagen, nachstehend aufgeführte/n Vertreter/in in den Verwaltungsrat zu wählen:

Mitglied:

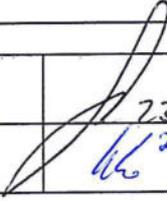
Stellvertreter/in:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- 2.) Der Rat gibt dem in den Verwaltungsrat entsandten Mitglied –ggfls. dessen Stellvertreter/in- die Empfehlung, dem Verwaltungsrat vorzuschlagen, die unter 1. aufgeführten Vertreter/innen als Vorsitzende in den Risikoausschuss und den Bilanzprüfungsausschuss zu wählen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 23.10.2020 23/10 2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	M	oef	04.11.2020				

**Wahl des Mitgliedes und seines/r Stellvertreters/in zum Interkommunalen Ausschuss der VHS Soest**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:**

Die Gemeinde Welver ist mit einem Mitglied, das dem Rat angehören muss, im Interkommunalen VHS-Ausschuss vertreten.

In den vorangegangenen Wahlperioden wurde das Mitglied von der stärksten Fraktion und das stellvertretene Mitglied von der zweitstärksten Fraktion gestellt.

**Beschlussvorschlag:**

Es werden gewählt:

Ordentliches Mitglied

Stellvertretendes Mitglied

\_\_\_\_\_ -CDU-

\_\_\_\_\_ -SPD-

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10 2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	12	oef	04.11.2020				

**Wahl des/r Vertreters/in und seines /ihrer Stellvertreters/in für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „KDVZ Citkom“**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:**

Der Gemeinde Welper steht nach § 6 Abs. 2 der Verbandssatzung eine Stimme zu.

Um eine entsprechende Einflussnahme der Gemeinde auf beabsichtigte Maßnahmen der KDVZ zu gewährleisten, ist es notwendig, eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Verbandsversammlung zu benennen.

Die Verbandssatzung führt in § 8 Abs. 1 aus, dass es sich bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates um Landräte, Bürgermeister oder (Fachbereichsleiter) handeln sollte. Üblicherweise wird in Bürgermeisterkonferenzen abgestimmt, welche Vertreter der Städte/Gemeinden die auf ihren Kreis entfallenden Sitze im Verwaltungsrat wahrnehmen sollen.

**Beschlussvorschlag:**

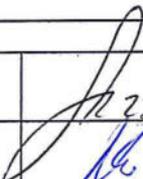
In die Verbandsversammlung der KDVZ Citkomm werden entsandt:

als Vertreter:

Bürgermeister Camillo Garzen

und als Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter im Amt.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 23.10.2020 23/10/2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	13	oef	04.11.2020				

**Wahlvorschlag für den Beirat / die Gesellschafterversammlung der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020.:**

**a) Beirat:**

Das Mandat der Beiratsmitglieder endet gem. § 9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der RLG vom 14.07.2017 mit dem Ende der Wahlperiode der ihn bestellenden Vertretungskörperschaft. Das ausscheidende Beiratsmitglied führt die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Mitglieds fort.

Die Mitglieder des Beirates werden gem. §9 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der RLG vom Aufsichtsrat gewählt. Bei der Mitgliedschaft im Beirat handelt es sich um ein persönliches Mandat, so dass die Benennung eines Vertreters für den Verhinderungsfall nicht möglich ist. Bislang wurde die Gemeinde Welver durch Bürgermeister Uwe Schumacher im Beirat der RLG vertreten.

Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der nächsten Aufsichtsratssitzung, in der Neuwahlen für den Beirat erfolgen sollen, zu gewährleisten, bittet die RLG um einen entsprechenden Wahlvorschlag der Gemeinde Welver.

**Beschlussvorschlag:**

Anstelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters wird für die Wahl in den Beirat der RLG

Bürgermeister Camillo Garzen

vorgeschlagen.

**b) Gesellschafterversammlung:**

Des Weiteren ist die Wahl eines Vertreters sowie Stellvertreters der Gemeinde Welver in die Gesellschafterversammlung der RLG notwendig.

Bislang wurde die Gemeinde Welver durch Bürgermeister Uwe Schumacher vertreten

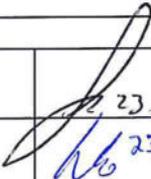
Um eine ordnungsgemäße Vorbereitung der nächsten Sitzungen zu gewährleisten, bittet die RLG um einen entsprechenden Wahlvorschlag der Gemeinde Welver.

**Beschlussvorschlag:**

Anstelle des ausgeschiedenen Bürgermeisters wird für die Wahl in die Gesellschafterversammlung der RLG

Bürgermeister Camillo Garzen und als  
Stellvertreter sein allgemeiner Vertreter im Amt  
vorgeschlagen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 23.10.2020 NB 23/10/2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	14	oef	04.11.2020				

**Verbandsversammlung des Lippeverbandes  
hier: Benennung einer/es Delegierten**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020.:**

Für die Verbandsversammlung 2016 bis 2021 des Lippeverbandes steht der Gemeinde Welver die Entsendung einer/eines Stimmgruppendelegierten zu.

Bislang war der ausgeschiedene Bürgermeister als Delegierter bestimmt.

Bei der Benennung der Delegierten sind nach § 13 (1) bis (5) Lippeverbandsgesetz folgende Bedingungen zu beachten:

- Delegierter kann nur sein, wer selbst Mitglied des Lippeverbandes ist, wer bei dem Mitglied beruflich tätig ist, wer vertretungsberechtigt ist oder wer den Organen des Mitgliedes angehört.
- Ein Mitglied darf nicht durch einen Delegierten vertreten werden, der in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Mitglied steht.  
Das gilt **nicht** für Delegierte von Stimmgruppen.
- Wiederwahl oder Widerberufung von Delegierten ist zulässig.
- Von einer Gebietskörperschaft dürfen nicht mehr Vertreter der Verwaltung als Mitglieder der Vertretung der Gebietskörperschaft entsandt werden.  
Nach Auffassung der Aufsichtsbehörde sind die hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte als Vertreter der Verwaltung anzusehen.

Für alle Delegierten gilt, dass sie sich nicht vertreten lassen können.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt für die Nachfolge als Stimmgruppendelegierten für die Verbandsversammlung

Bürgermeister Carmillo Garzen

zu benennen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 20.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10 2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	15	oef	04.11.2020				

### Bestellung von Vertretern für die Mitgliederversammlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW (StGB NRW)

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020.:

Gem. § 8 Abs. 2 der Satzung des StGB NRW entsendet die Gemeinde Welver vier Delegierte in die Mitgliederversammlung, die gem. § 113 GO vom Rat zu bestellen sind. Der Bürgermeister oder ein vom ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde Welver muss gem. § 113 Abs. 2 GO NRW dazuzählen.  
Die Bestellung erfolgt gem. § 50 Abs. 1 GO NRW (Mehrheitswahl).

Die übrigen drei Vertreter sind gem. § 50 Abs. 4 GO NRW von den Ratsmitgliedern in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW (Bestimmungen für die Wahl der Ausschussmitglieder/ Grundsätze der Verhältniswahl) zu bestellen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird als Vertreter für die Mitgliederversammlungen des Städte- und Gemeindebundes NRW bestellt.

Folgende drei Ratsmitglieder werden als weitere Vertreter bestellt:

1. (...): Herr/ Frau \_\_\_\_\_
2. (...): Herr/ Frau \_\_\_\_\_
3. (...): Herr/ Frau \_\_\_\_\_

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>23.10.2020</i>
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>23/10/2020</i>

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	<i>16</i>	oef	04.11.2020				

### Bestellung eines Kämmerers

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Nach § 71 Abs. 4 GO NRW besteht nur für kreisfreie Städte die Verpflichtung, einen Beigeordneten als Stadtkämmerer zu bestellen.

In den übrigen Gemeinden ist dies nicht vorgeschrieben.

Das Arbeitsgebiet des Kämmerers umfasst die gesamte Verwaltung des Geldwesens der Gemeinde. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Funktion nimmt der Kämmerer eine besondere Stellung in der gemeindlichen Verwaltung ein. Ferner bildet der Kämmerer nach § 70 GO NRW zusammen mit dem Bürgermeister den Verwaltungsvorstand.

Allerdings ist zwischen einem „beauftragten“ und einem „bestelltem“ Kämmerer zu unterscheiden. Dem bestellten Kämmerer kommen umfassendere Befugnisse zu. Ein bestellter Kämmerer hat die Zuständigkeit und das Recht, alle Aufgaben durchzuführen, die ihm durch Gesetz zugewiesen sind, insbesondere die Entscheidungsbefugnis über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bzw. Verpflichtungsermächtigungen (vgl. § 83 GO NRW), über den Erlass einer Haushaltssperre (vgl. § 24 GemHVO) und auch die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung.

Herr Sebastian Porsche ist seit dem 01.07.2016 bei der Gemeinde Welper beschäftigt. In der Zeit von 2016 bis aktuell ist er als Sachbearbeiter in diesem Bereich tätig. In seiner Verantwortung wurden die Haushalte ab 2016 erstellt und von den Aufsichtsbehörden genehmigt. Damit hat Herr Porsche den Nachweis der Fähigkeit und Bewährung für die Position des Kämmerers erbracht.

Aufgrund dieser herausgehobenen Stellung, auch gegenüber dem Rat, wird vorgeschlagen, die Bestellung von Herrn Porsche zum Kämmerer im Einvernehmen mit dem Bürgermeister im Rahmen seiner Organisationshoheit gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 GO NRW durch den Rat der Gemeinde Welper vorzunehmen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, Herrn Sebastian Porsche mit sofortiger Wirkung zum Kämmerer der Gemeinde Welper zu bestellen.

<b>Gemeinde Welper</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Frau Grümme-Kuznik Datum: 05.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10 2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	17	oef	04.11.2020				

### Bestellung eines Allgemeinen Vertreters

#### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 4 GO NRW bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters, sofern ein Beigeordneter nicht vorhanden ist, denn gemäß § 71 Abs. 4 GO besteht lediglich für kreisfreie Städte die Verpflichtung zur Bestellung eines Beigeordneten.

Die Gemeindeordnung unterscheidet die Vertretung im Amt durch den allgemeinen Vertreter (§ 68) und die Vertretung durch ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 67 GO).

Grundsätzlich wird also der Bürgermeister in allen seinen Aufgaben durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten.

Allerdings gibt es von dieser allumfassenden Vertretungsbefugnis des allgemeinen Vertreters sechs in der GO ausdrücklich und abschließend geregelte Ausnahmen in §§ 67, 57 und 53 GO.

Es gilt praktisch die rechtliche Regelung, dass der allgemeine Vertreter den Bürgermeister vertritt, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.

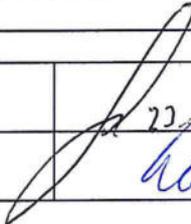
Die Hauptsatzung der Gemeinde Welper ist in § 14 entsprechend zu ändern mit der Maßgabe, dass ein Laufbahnbeamter zum allgemeinen Vertreter bestellt wird.

Aufgrund seiner langjährigen Verwaltungserfahrung und Kenntnisse im Zusammenhang mit der Gemeinde Welper wird vorgeschlagen, Herrn Gemeindeamtsrat Wilhelm Coerdts mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter zu bestellen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Welper beschließt, Herr Gemeindeamtsrat Wilhelm Coerdts mit sofortiger Wirkung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters gemäß § 68 GO NRW zu bestellen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: Zentrale Dienste Az.: 10	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 19.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 23.10.2020 22/10 2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	18	oef	04.11.2020				

### Bestellung des Geschäftsführers der Verwaltungsgesellschaft

Der zwischen der Gemeinde Welver und innogy bestehende Gas-Konzessionsvertrag ist zum 30.04.2013 ausgelaufen. Der mit innogy bestehende Strom-Konzessionsvertrag ist ebenfalls am 30.04.2013 ausgelaufen.

Die Gemeinde Welver hat diesen Umstand genutzt und die Möglichkeiten einer Beteiligung an kommunaler Versorgungsinfrastruktur, vorliegend dem Gas- und Stromnetz, sondiert. Hierzu wurde zunächst ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Im Anschluss an die Erörterung der Ergebnisse der Markterkundung hat sich der Rat der Gemeinde Welver mit Beschluss vom 26.02.2020 für innogy Westenergie GmbH (nachfolgend: innogy) als Kooperationspartner entschieden.

Innogy bietet der Gemeinde Welver die Beteiligung am Gasnetz zum 01.01.2021 und die Beteiligung am Stromnetz bereits zum 01.07.2020 an. Hierzu gründet innogy zunächst eine Stromnetzgesellschaft, an der sich die Gemeinde zu 51 % beteiligt und in einem weiteren Schritt gründet diese Stromnetzgesellschaft als Tochtergesellschaft eine Gasnetzgesellschaft.

Innogy hat die Gesellschaftsverträge, einen Einbringungsvertrag) sowie einen **Konsortialvertrag** für die Beteiligung am Stromnetz vorgelegt. Diese Verträge wurden final verhandelt.

Mit 14 Ja-Stimmen,  
2 Nein-Stimmen und  
6 Stimmenthaltungen

beschloss der Rat am 27.05.2020:

- 1) Dem finalen Vertragswerk zur Umsetzung der Kooperation zwischen der Gemeinde Welver und der innogy Westenergie GmbH betreffend das Gas- und Stromnetz in der Gemeinde Welver, mithin der 51 %igen Beteiligung an der Welver Netz GmbH & Co. KG, wird zugestimmt.

Mit 16-Ja-Stimmen und  
6 Stimmenthaltungen

beschloss der Rat **einstimmig** am 27.05.2020:

- 2) Die Verwaltung ist berechtigt, an den Verträgen noch redaktionelle und solche Änderungen vorzunehmen, die von der Kommunalaufsicht im Rahmen des Anzeigeverfahrens gefordert werden und den Charakter und wesentlichen Inhalt des Vertragswerks

nicht ändern. Zudem ist die Verwaltung berechtigt, gemeinsam mit innogy das Zahlenwerk auf der Grundlage der getroffenen vertraglichen Abreden zu finalisieren.

Am 30.06.2020 wurde der Konsortialvertrag zwischen der Gemeinde Welver und der Innogy Westenergie GmbH und der Westnetz GmbH abgeschlossen.

Unter Ziff. 7.2 ist vorgesehen, dass die Geschäftsführung der Verwaltungsgesellschaft aus zwei Geschäftsführern bestehen soll. Die Gemeinde Welver hat das Sonderrecht (§ 35 BGB) einen Geschäftsführer in den persönlich haftenden Gesellschafter zu entsenden.

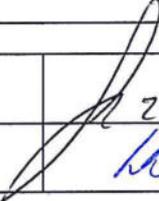
Der Kommanditist Westnetz hat ebenfalls das Sonderrecht (§ 35 BGB), einen Geschäftsführer in den persönlich haftenden Gesellschafter zu entsenden. Die Partner werden dafür Sorge tragen, dass die von ihnen entsandten Geschäftsführer für die Ausübung ihres Amtes geeignet sind und sich an die Vorschriften dieses Konsortialvertrages, des Gesellschaftsvertrages sowie ggfls. die Geschäftsordnung, die die Partner für die Geschäftsführung der Netzgesellschaft erlassen können, halten. Die Geschäftsführer sind gemeinsam zur Vertretung berechtigt. Die Partner haben das jeweilige Recht, die von ihnen entsandten Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft jederzeit abuberufen und die Verwaltungsgesellschaft im Falle bestehender Dienstverträge zu verlassen, diese mit dem betroffenen Geschäftsführer zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich oder außerordentlich zu kündigen. Etwaige sich hieraus ergebende Abfindungsansprüche oder sonstige Schadensersatzansprüche der Geschäftsführer gegen die Verwaltungsgesellschaft sind von dem die Kündigung verlangenden Partner zu tragen und der Verwaltungsgesellschaft zu ersetzen.

Auf Grund seiner Tätigkeit als Kämmerer der Gemeinde Welver ist Herr Sebastian Porsche für die Ausübung des Amtes als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft geeignet. Daher wird vorgeschlagen, ihn als Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft zu bestimmen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Welver beschließt, Herrn Sebastian Porsche mit Wirkung vom 01.01.2021 zum Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft zu bestellen.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 22.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	 23.10.2020 22.10.2020
Fachbereichsleiter/in		Sachbearbeiter/in	

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	20	oef	04.11.2020				

## Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW

### Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:

Mit Schreiben vom 13.10.2020 teilt die RLG mit, dass gemäß § 6 Abs. (1) des Gesellschaftsvertrages der RLG vom 14.07.2017 sechs Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der RLG zu entsenden sind. Die gewählte Vorschlagsliste der Beschäftigten der RLG liegt inzwischen vor und ist als Anlage beigefügt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den beiden Kreisen Hochsauerlandkreis und Kreis Soest erreicht werden kann, werden alle Kommunen in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Da für den Fall des Ausscheidens eines entsandten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat die Kreistage/Räte aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der Vorschlagsliste einen Nachfolger bestellen müssen, hat die RLG in der Mustervorlage einen Vorratsbeschluss aufgenommen, um erforderliche neue Beschlussfassungen in den kommunalen Gremien zu vermeiden.

Um gleichlautende Beschlüsse aller Gesellschafter der RLG zu erhalten, wurde die nachfolgende Mustervorlage (kursiv) von der RLG zur Verfügung gestellt.

### **Mustervorlage**

#### ***Entsendung von Arbeitnehmervertretern in den Aufsichtsrat der RLG gem. § 108a GO NRW***

#### **Beschlussvorschlag:**

1. *Der Kreistag des Kreises ... / der Rat der Stadt/Gemeinde ... bestellt gem. § 108a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 6 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.*

2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt der Kreistag des Kreises ... / der Rat der Stadt/Gemeinde ... bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7 - 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

### **Begründung:**

Die Amtsdauer der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der RLG endet gem. § 6 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der RLG vom 14.07.2017 mit der Wahlperiode der sie bestellenden Vertretungskörperschaften. Die derzeitige Wahlperiode endet am 31.10.2020. Das ausscheidende Mitglied führt die Geschäfte bis zur Entsendung des neuen Mitglieds fort.

Für die neue Wahlperiode sind gemäß § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages 6 Arbeitnehmervertreter aus einer von den Beschäftigten des Unternehmens gewählten Vorschlagsliste nach Maßgabe des § 108a GO NRW in den Aufsichtsrat der RLG zu entsenden.

Die Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH haben am 07.10.2020 die aus der Anlage ersichtliche Vorschlagsliste gewählt.

Die Bestellung der in den fakultativen Aufsichtsrat zu entsendenden Arbeitnehmervertreter bedarf übereinstimmender Beschlüsse der Kreistage/Räte mindestens so vieler beteiligter Kreise/Städte/Gemeinden, dass hierdurch insgesamt mehr als die Hälfte der kommunalen Beteiligung an dem Unternehmen repräsentiert wird. Unabhängig davon, dass dieses Quorum allein von den beiden Kreisen Hochsauerlandkreis und Kreis Soest erreicht werden kann, werden alle Kommunen in den Entsendeprozess eingebunden.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Gemeinde Welper bestellt gem. § 108a Abs. 3 GO NRW aus der anliegenden gewählten Vorschlagsliste der Beschäftigten der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 1 - 6 in den Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.
2. Für den Fall des Ausscheidens eines bestellten Arbeitnehmervertreters aus dem Aufsichtsrat der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH bestellt der Rat der Gemeinde Welper bereits jetzt gem. § 108a Abs. 8 GO NRW aus dem noch nicht in Anspruch genommenen Teil der gewählten Vorschlagsliste als Nachfolger die Arbeitnehmervertreter gem. Ziffern 7 - 12 in der Reihenfolge der am meisten erhaltenen Stimmen.
3. Der Geschäftsführer der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH wird angewiesen, die für den Aufsichtsrat bestellten Arbeitnehmervertreter über ihre Wahl zu informieren.

<b>Gemeinde Welver</b> Der Bürgermeister 	<b>Beschlussvorlage</b>	
	Bereich: 2.2 Az.:	Sachbearbeiter: Herr Scholz Datum: 17.10.2020

Bürgermeister		Allg. Vertreter	<i>[Signature]</i> 23.10.20
Fachbereichsleiter		Sachbearbeiter/in	<i>[Signature]</i> 23/10 2020

Beratungsfolge	Top	oef/ noe	Sitzungs- termin	Beratungsergebnis	Stimmenanteil		
					Ja	Nein	Enth.
Rat	21		04.11.2020				

**Durchführung von dringenden Renovierungsarbeiten am Sportlerheim, Errichtung einer Überdachung als Wetterschutz, Errichtung von Photovoltaikanlagen, Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik und Erneuerung des Ballfangzaunes an der Sportanlage des TV Borgeln.**

**- Auftrag an die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur fristgerechten Beantragung der Fördermittel der Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ einzuleiten und den 10%igen Eigenanteil in den Haushalt 2021 einzustellen. –**

**hier: Genehmigung einer dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 04.11.2020:**

- Siehe beigefügte Dringliche Entscheidung vom 30.09.2020 –  
 Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW sind Dringliche Entscheidungen dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeit (nur dann) aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat genehmigt die am 30.09.2020 gefasste Dringliche Entscheidung gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW.

**Durchführung von dringenden Renovierungsarbeiten am Sportlerheim, Errichtung einer Überdachung als Wetterschutz, Errichtung von Photovoltaikanlagen, Umrüstung der Flutlichtanlage auf LED-Technik und Erneuerung des Ballfangzaunes an der Sportanlage des TV Borgeln.**

**- Auftrag an die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur fristgerechten Beantragung der Fördermittel der Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ einzuleiten und den 10%igen Eigenanteil in den Haushalt 2021 einzustellen. -**

**hier: Dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW**

-Siehe beigefügten Antrag des TV Borgeln vom 26.09.2020! –

Handlungs- und Förderschwerpunkt des „**Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten**“ ist die Sicherung von Sportstätten als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge.

Mit dem „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ wird das Ziel verfolgt, durch Investitionen in Sportstätten die Zukunftsfähigkeit der kommunalen Infrastruktur zu erhalten und damit die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronapandemie abzuschwächen.

Die Mittel des Investitionspakts können eingesetzt werden für:

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung von einer oder mehrerer Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie den Spaß am Sport befördern.

Die Förderung erfolgt im **Programmjahr 2020 in Höhe von 100% und im Programmjahr 2021 zu 90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben mit Höchstbetragsregelung. Die Höchstbeträge liegen für **Hochbaumaßnahmen bei max.1.500.000 €** und für **Tiefbaumaßnahmen bei max. 750.000 €** Förderung.

Für die Antragstellung für das **Programmjahr 2020 ist zwingend bei Antragstellung ein Ratsbeschluss** vorzulegen. Dieser kann bis spätestens zum 30.10.2020 nachgereicht werden. Bei mehreren Anträgen einer Kommune ist eine Priorisierung vorzunehmen. Anträge, die im Programmjahr 2020 nicht bewilligt werden, sind automatisch für das Programmjahr 2021 beantragt. Eine erneute Beantragung ist somit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund ist auch bereits bei dem Antrag für das Programmjahr 2020 eine Kämmereibestätigung über den Eigenanteil in Höhe von 10 % beizufügen.

**Fristende zur Einreichung der Förderanträge für das Programmjahr 2020 ist der 16. Oktober 2020, für das Programmjahr 2021 der 15. Januar 2021.**

Am 12.08.2020 fasste der Rat der Gemeinde Welver nachfolgenden Beschluss:

„Der Rat beauftragt **einstimmig** die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur fristgerechten Antragstellung auf die Fördermittel der Städtebauförderung „Investitionspaket zur Förderung von Sportstätten“ umzusetzen und den entsprechenden 10 %igen Eigenanteil für die

1. Neuerrichtung eines Kunstrasenplatzes für den TuS Schwefe

2. Umrüstung der Flutlichtanlage des TuS Schwefe
3. Erneuerung der WC-Anlagen des Sportlerheims des TuS Schwefe
4. Erneuerung des Kabinentraktes des Sportlerheims des TuS Schwefe
5. Erneuerung der Duschanlagen im Kabinentrakt des Sportlerheims Schwefe
6. Erneuerung der Umkleidekabinen im Sportlerheim des TuS Schwefe

in den Haushalt 2021 einzustellen. Bei der Antragstellung der Fördermittel und der zu planenden Maßnahme soll eine enge Absprache mit dem Vorstand des Sportvereins erfolgen.

Weiterhin sollen von der Verwaltung entsprechende Förderanträge für die

- Renovierung des Eingangsbereichs und des Dachs am Anbau der Turnhalle Flerke
- Sanierung der Umkleiden und des Sanitärbereichs der Einfachturnhalle an der Bernhard-Honkamp-Schule in Welper

aus dem v. g. Förderprogramm gestellt werden.“

Aus Sicht der Verwaltung und im Rahmen der Gleichbehandlung sollte auch der TV Borgeln die Möglichkeit erhalten, einen fristgerechten Förderantrag noch für das Jahr 2020 zu stellen.

Zwingend bei Antragstellung für das Programmjahr 2020 ist die Vorlage eines entsprechenden Ratsbeschlusses.

Da das Fristende zur Einreichung der Förderanträge für das Programmjahr 2020 der 16. Oktober 2020 ist, bis zu diesem Zeitpunkt aber keine Ratssitzung mehr stattfinden wird, sollte eine dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW gefasst werden.

Auf Grund der dargestellten Dringlichkeit dieser Angelegenheit wird daher gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der folgende

### **DRINGLICHKEITSBESCHLUSS**

gefasst:

Der Rat beauftragt die Verwaltung, alle notwendigen Schritte zur fristgerechten Beantragung der Fördermittel der Städtebauförderung „Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten“ einzuleiten und den entsprechenden 10 %igen Eigenanteil für die

1. Schaffung eines barrierefreien Zugangs zum Sportlerheim
2. dringenden Renovierungsarbeiten im und auf dem Clubhaus
3. Errichtung einer Überdachung des Vorplatzes als Wetterschutz
4. Erneuerung der Ballfangzäune
5. Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Sportanlagen
6. Umrüstung der Flutlichtanlagen in LED-Beleuchtung

der Sportanlage des TV Borgeln in den Haushalt 2021 einzustellen. Bei der Antragstellung der Fördermittel und der zu planenden Maßnahme soll eine enge Absprache mit dem Vorstand des Sportvereins erfolgen.

Dieser Dringlichkeitsbeschluss wird dem Rat gem. § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in seiner nächsten Sitzung zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt.



- Schumacher -  
Bürgermeister



- Schulte -  
Fraktionsvorsitzender  
CDU



- Wagener -  
Fraktionsvorsitzender  
SPD



- Philipp -  
Fraktionsvorsitzender  
Weiler 21



- Korn -  
Fraktionsvorsitzende  
FDP



- Plaßmann -  
Fraktionsvorsitzende  
Bündnis 90/Die Grünen



- Römer -  
Fraktionsvorsitzender  
BG